



// SATZUNG DES CED

ANGENOMMEN DURCH DIE CED-VOLLVERSAMMLUNG AM 23. MAI 2014

CED – Verband ohne Gewinnzweck

Avenue de la Renaissance 1, 1000 Brüssel

RJP BRÜSSEL [480.222.749]

// GESCHICHTE

Der EU Zahnärztliche Verbindungsausschuss, abgekürzt EU-DLC, wurde am 19. November 2002 als Verband ohne Gewinnzweck nach belgischem Recht gegründet. Die Satzung wurde im Anhang des Belgischen Staatsblatts vom 9 Mai 2003 veröffentlicht.

Die Satzung wurde geändert und die neue Satzung wurde von der Vollversammlung am 2. Mai 2003 angenommen.

Diese Satzung wurde wiederum von der Vollversammlung am 28./29. Mai 2004 geändert.

Die Satzung wurde geändert und die folgende neue Satzung wurde von der Vollversammlung am 26. Mai 2006 angenommen. Zur gleichen Zeit wurde beschlossen, den Verband mit sofortiger Wirkung in „Council of European Dentists“ („Rat der Europäischen Zahnärzte“), abgekürzt „CED“, umzubenennen.

Des Weiteren wurde die Satzung geändert und die neue Satzung wurde während der CED-Vollversammlung 28. Mai 2010 angenommen.

Die Satzung wurde von der Vollversammlung am 23. Mai 2014 geändert.

// SATZUNG

TITEL I – DER VERBAND

Artikel 1 – Name

Der Verband führt den Namen „Council of European Dentists“ (Rat der Europäischen Zahnärzte), abgekürzt, „CED“.

Artikel 2 – Bestimmungen

- 2.1. Der Rat der Europäischen Zahnärzte ist ein Verband ohne Gewinnzweck („association sans but lucratif“) nach belgischem Recht.
- 2.2. Der Verband unterliegt belgischem Recht. Was rechtlich nicht durch die Satzung bzw. die Geschäftsordnung geregelt ist, unterliegt belgischem Recht. In dem Fall, dass sich Bestimmungen der Satzung und Bestimmungen der Geschäftsordnung entgegenstehen, gelten die Bestimmungen der Satzung.



Artikel 3 – Sitz

- 3.1. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Avenue de la Renaissance 1, 1000 Brüssel, in der Region Brüssel Hauptstadt.
- 3.2. Der Sitz kann an jeden anderen Ort in der Region Brüssel Hauptstadt verlegt werden. Dazu genügt eine einfache Entscheidung des Vorstandes, die im Monat ihrer Annahme im Anhang des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wird.

Artikel 4 – Ziel und Zweck

- 4.1. Der Verband hat zum Ziel, wie eine Berufsorganisation zu handeln, die von einer unabhängigen Position, jedoch mit der Unterstützung seiner Mitgliedsverbände, eine Politik und eine Strategie entwickelt und umsetzt, um:
 - die Interessen der zahnärztlichen Profession in der EU zu fördern;
 - ein Höchstmaß an Mundgesundheit zu fördern;
 - hohe Standards in der Zahnheilkunde und Zahnpflege zu fördern;
 - zum Schutz der Volksgesundheit beizutragen;
 - alle politischen und gesetzlichen Entwicklungen sowie die EU-Dokumente mit Bezug auf Zahnärzte, Zahnheilkunde und Mundgesundheit zu überprüfen, zu analysieren und zu verfolgen;
 - Aktive Lobbyarbeit bei den EU-Institutionen und im EU Parlament zu betreiben, um die gesetzlichen und politischen Interessen der Zahnärzte zu verbessern, einschließlich der Problematik des Verbraucherschutzes;
 - die Mitglieder durch Informationen zu unterstützen und sie bei Bedarf bei nationalen und europäischen Institutionen zu vertreten, solange es nicht die eigene Verantwortlichkeit der Mitglieder betrifft.
- 4.2. Der Verband kann Gremien bilden oder sich mit solchen zusammenschließen, wie es zur Erreichung dieser Ziele nützlich oder notwendig erscheint.
- 4.3. Der Verband ist unabhängig von jeglichen existierenden Organisationen.

Artikel 5 – Dauer

Der Verband wurde auf unbefristete Dauer gegründet.

Artikel 6 - Sprachen

- 6.1. Die offiziellen Arbeitssprachen des CED sind Englisch, Französisch und Deutsch.
- 6.2. Die offizielle Amtssprache (z.B. für offizielle Berichte, Protokolle, Veröffentlichungen im Belgischen Staatsblatt usw.) ist Französisch.
- 6.3. Alle offiziellen Dokumente (z.B. Tagesordnungen, Protokolle und verabschiedete Resolutionen) werden in den offiziellen Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt.
 - 6.3.1 Dokumente, die keiner formalen Annahme bedürfen (z.B. Arbeitsgruppenberichte, Task-Force-Berichte, Landesberichte), müssen nur in einer der Arbeitssprachen des Verbands zur Verfügung stehen.
- 6.4. Simultandolmetschung in diese offiziellen Sprachen wird bei allen Vorstandssitzungen und Vollversammlungen bereitgestellt und die Kosten dafür werden zwischen den Mitglieds- und Beobacherverbänden geteilt.
 - 6.4.1 Zusätzliche Dolmetschleistungen und Sprachfassungen der Dokumente werden von dem Mitglieds-/Beobacherverband bezahlt, der sie angefordert hat.

TITEL II – MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7 – Mitglieder

- 7.1. Der CED setzt sich aus nationalen zahnärztlichen Organisationen zusammen, die in ihren jeweiligen Ländern der Europäischen Union die beruflichen und wissenschaftlichen Belange der Zahnärzte vertreten (gemäß den Definitionen der Berufsbezeichnung in Anhang 5.3.2 der Richtlinie 2005/36/EG).
- 7.2. Für jeden Mitgliedsstaat der Europäischen Union wird ein nationaler zahnärztlicher Verband als Mitglied des CED zugelassen. Diese Mitglieder werden im Folgenden als die „Mitgliedsverbände“ bezeichnet, und die Mitgliedsstaaten, aus denen jeweils ein Mitgliedsverband durch die Vollversammlung des CED zugelassen wurde, werden im Folgenden als die „Mitgliedsländer“ bezeichnet.
 - 7.2.1 Bei Uneinigkeit in einem Mitgliedsland entscheidet die Vollversammlung des CED, welcher Verband anerkannt werden soll.
 - 7.2.2 Die Vollversammlung des CED kann beschließen, ausnahmsweise mehr als einen Verband desselben Mitgliedslandes als Mitgliedsverband des CED zuzulassen.
- 7.3. Der CED muss mindestens neun (9) Mitgliedsverbände haben.
- 7.4. Die Mitgliedsverbände werden auf den Vollversammlungen durch höchstens zwei wahlberechtigte Delegierte pro Mitgliedsland vertreten (im Folgenden „Mitgliederdelegierte“ genannt). Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Ist ein Mitgliedsland mit mehr als einem nationalen zahnärztlichen Verband vertreten, so werden alle diese Verbände insgesamt von maximal zwei Wahldelegierten vertreten.

Artikel 8 – Mitglieder Gäste

Die Mitgliedsverbände dürfen bis zu maximal zwei Gäste pro Mitgliedsland einladen, die nicht das Stimmrecht besitzen.

Artikel 9 – Beobachter

- 9.1. Für jedes Land, das kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, aber dessen Regierung das EWR-Abkommen unterzeichnet oder offizielle Verhandlungen über den Beitritt zur EU aufgenommen hat, wird ein nationaler zahnärztlicher Verband als Beobachter des CED zugelassen. Diese Beobachter werden im Folgenden als „Beobachterverbände“ bezeichnet und die Länder, aus denen sie stammen, als „Beobachterländer“. Die Beobachterverbände können in der Vollversammlung durch zwei Delegierte (im Folgenden „Beobachterdelegierte“ genannt) vertreten werden, sofern die Vollversammlung einen Antrag des Beobachterverbands auf Teilnahme gebilligt hat.
- 9.2. Beobachterdelegierte haben die gleichen Verpflichtungen wie Mitgliederdelegierte. Sie dürfen an Debatten teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. Die Beobachterverbände zahlen ihren jeweiligen Anteil an den Kosten der Sitzung.

Artikel 10 – Mitgliedsbeiträge

- 10.1. Der CED wird durch jährliche Beiträge von jedem der Mitglieds- und Beobachterverbände finanziert. Der Betrag der jährlichen Beiträge wird durch die Vollversammlung bestimmt.
- 10.2. Die Beiträge werden entsprechend der Anzahl der in den Mitglieds- und Beobachterländern praktizierenden oder zur Ausübung des Berufes registrierten Zahnärzte berechnet. Die tatsächliche Zahl der Zahnärzte wird jedes Jahr für jedes Mitgliedsland und Beobachterland festgelegt. Die Beiträge sind in zwei Teilzahlungen jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung zu zahlen. Uneinigkeiten über die Beiträge sind durch die Vollversammlung des CED zu regeln.

Artikel 11 – Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 11.1. Die Vollversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitgliedsverbände. Mitgliedsverbandskandidaten müssen ihren schriftlichen Aufnahmeantrag der Vollversammlung vorlegen, die dann alleinig über die Aufnahme entscheidet.
- 11.2. Der Vorstand kann der Vollversammlung den Ausschluss von Mitgliedsverbänden des CED vorschlagen. Mitgliedsverbände, für die der Ausschluss vorgeschlagen wurde, haben einen Anspruch darauf, sich zu ihrer Verteidigung zu äußern. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbands wird von der Vollversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliederdelegierten beschlossen.
- 11.3. Mitgliedsverbände können per Einschreiben an den Vorstand ihre Mitgliedschaft kündigen. Die Mitteilung über die Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres an das CED Büro in Brüssel gesendet werden und wird dann mit 31. Dezember desselben Jahres wirksam. Der Mitgliedsbeitrag für den Rest des Geschäftsjahres bleibt fällig.
- 11.4. Zahlt ein Mitgliedsverband seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Datum seiner Fälligkeit, so erhält dieser Mitgliedsverband ein Einschreiben mit der Aufforderung zur Zahlung des ausstehenden Jahresbeitrags. Erhält der CED innerhalb von 4 Monaten nach dem Datum des Poststempels auf diesem Einschreiben keine Zahlung, so verliert der Mitgliedsverband seine Mitgliedsrechte, z.B. das Wahlrecht, das Recht an Sitzungen teilzunehmen und das Recht, Dokumente zu beziehen, bis zur vollständigen Nachzahlung. Der rückständige Beitrag bleibt aber von dem Mitglied weiter zu zahlen.
- 11.4.1 Beobachterverbände, die ihren Jahresbeitrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum seiner Fälligkeit nicht zahlen, dürfen an den Versammlungen nicht länger teilnehmen.

TITEL III – DIE VOLLVERSAMMLUNG

Artikel 12 – Die Vollversammlung

- 12.1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedsverbänden zusammen.
- 12.2. Die Vollversammlung besitzt alle Befugnisse, die ihm kraft Gesetz, kraft der vorliegenden Satzung zugebilligt werden oder kraft anderer, für den Verband verbindlichen Dokumente, die der Vollversammlung Befugnisse zubilligen, insbesondere die Geschäftsordnung. Die Vollversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Ernennung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 3. die Ernennung und die Abberufung der Rechnungsprüfer, und gegebenenfalls der ehrenamtliche Rechnungsprüfer, und die Festsetzung ihrer Entschädigung, falls den Rechnungsprüfern eine solche Entschädigung gewährt wird;
 4. die Entlassung von Vorstandsmitgliedern sowie der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer;
 5. die Verabschiedung der Jahresabschlüsse und die Bewilligung des Jahresbudgets;
 6. die Auflösung des Ausschusses;
 7. der Ausschluss eines Mitglieds- oder Beobachterverbands;
 8. die Entscheidung über die Höhe des Jahresbeitrages;
 9. der Beitritt neuer Mitglieder- oder Beobachterverbände;
 10. die Festlegung und Änderung des Geschäftsordnung;
 11. die Lösung von Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
 12. die Vorlage bestimmter Fragen bei dem Vorstand.

Artikel 13 – Sitzungen

- 13.1. Die Vollversammlung des CED tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Das Datum und der Ort der Vollversammlung werden vom Präsidenten festgelegt und der Vollversammlung mindestens ein Jahr im Voraus schriftlich bekannt gegeben.
- 13.2. Die Vollversammlungen müssen innerhalb der Grenzen der Europäischen Union stattfinden.
- 13.3. Die Benachrichtigung über eine Vollversammlung muss mindestens vierzehn (14) Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedsverbänden eintreffen und gibt den Ort, das Datum und die Uhrzeit sowie die Tagesordnung bekannt.
- 13.4. Jeder Vorschlag, der von mindestens 5% der Mitgliedsverbände unterzeichnet wird und mindestens 6 Wochen vor der Vollversammlung dem Vorstand schriftlich in einer der offiziellen Arbeitssprachen vorgelegt wird, wird der Tagesordnung hinzugefügt.
- 13.4.1 Vorschläge, die nach dieser Frist eintreffen, müssen in allen offiziellen Arbeitssprachen vorliegen und können nur berücksichtigt werden, wenn mindestens zwei Drittel der auf der Vollversammlung anwesenden Mitgliederdelegierten dies beschließen.
- 13.5. Eine Vollversammlung kann nur stattfinden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitgliedsverbände anwesend sind. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliederdelegierten.
- 13.6. Die Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliedsverbände dies beantragt. In diesem Fall muss die Vollversammlung innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Antragstellung einberufen werden und spätestens am vierzigsten Tag nach Antragstellung stattfinden.
- 13.7. Abstimmungen sind geheim, wenn mehr als ein Drittel der Mitgliederdelegierten dies beantragt. Eine Abstimmung kann erst stattfinden, wenn jede/r Mitgliederdelegierte Gelegenheit gehabt hat, eine Meinung zu äußern.
- 13.8. Der Präsident beruft auf Antrag, der von 50% der Mitgliedsverbände des CED unterschrieben wurde, innerhalb von 21 Tagen eine außerordentliche Versammlung ein.

Artikel 14 – Beschlussfähigkeit

- 14.1. Resolutionen werden durch einfache Mehrheit der von den Mitgliederdelegierten abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme der Fälle, für die das Gesetz oder die vorliegende Satzung strengere Bestimmungen vorsehen.
- 14.1.1 Auf Anfrage von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitgliederdelegierten und wenn es für einen Antrag keine absolute Mehrheit gibt, kann eine Abstimmung auf die nächste Sitzung verschoben werden, in der Hoffnung, dann eine Einigung zu erzielen. Die Abstimmung zu einem einzelnen Antrag kann nicht mehr als einmal verschoben werden.
- 14.1.2 Im Falle einer Parität der Stimmen bei der ersten Versammlung und falls ein Drittel der Mitgliederdelegierten die Verlegung auf eine späteren Versammlung nicht erlangt, hat die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin Vorzug. Gegebenenfalls, im Falle Parität bei der zweiten Versammlung, hat die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin Vorzug.
- 14.2. Die Vollversammlung darf nur dann verbindlich Änderungen an der Satzung beratschlagen, wenn die Änderungen ausdrücklich in der Benachrichtigung für die Versammlung benannt wurden und mindestens zwei Drittel der Mitgliedsverbände vertreten sind.
- 14.2.1 Die Änderungen dürfen nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 14.2.2 Werden Änderungen hinsichtlich des Zwecks des Verbands oder der Ziele, für die sie gegründet wurde, vorgeschlagen, so können diese Änderungen nur mit einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

- 14.3. Änderungen an die Geschäftsordnung werden nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt.
- 14.4. Resolutionen des CED können der europäischen Union nur dann mitgeteilt werden, wenn sie durch eine Zweidrittelmehrheit der bei der Vollversammlung anwesenden Delegierten beschlossen werden. Stellungnahmen einer Minderheit können ebenfalls beigefügt werden.

Artikel 15 – Protokolle der Vollversammlung

- 15.1. Über jede Vollversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste der Teilnehmer der Vollversammlung werden von dem/der Präsidenten/Präsidentin oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und einem Mitglied des CED Büros in Brüssel dieser Versammlung unterzeichnet.
- 15.2. Die Protokolle werden an die Mitglieds- und Beobachterverbände per E-Mail in allen offiziellen Arbeitssprachen innerhalb zwei Monate nach der Versammlung verschickt, und werden als angenommen betrachtet, solange keine Änderungen innerhalb eines Monats nach Erhalt bei dem/der Präsident/Präsidentin oder dem Brüsseler Büro vorgeschlagen werden. Sollten Änderungen vorgeschlagen werden, wird das Protokoll auf der folgenden Vollversammlung verabschiedet werden.
- 15.3. Die Protokolle der Vollversammlungen werden in einem Register aufbewahrt, zu dem alle Mitglieds- und Beobachterverbände über ihre Delegierten Zugang haben.
- 15.4. Die Geschäftsordnung kann den Zugang der Mitgliedsverbände zu diesen Dokumenten weiter bestimmen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

TITEL IV – DER VORSTAND

Artikel 16 – Der Vorstand

- 16.1. Der CED wird durch einen Vorstand verwaltet.
- 16.2. Der Vorstand besitzt alle Verwaltungsvollmachten, mit Ausnahme derjenigen, die in den Zuständigkeitsbereich der Vollversammlung fallen. Diese Verwaltungsvollmachten umfassen die Kommunikation und Vertretung des CED gegenüber Dritten, insbesondere den europäischen Institutionen. Der Vorstand wird die Politik des CED umsetzen sowie auch jede und alle Resolutionen und Beschlüsse der Vollversammlung. Darüber hinaus kann der Vorstand unter seiner Verantwortung spezielle und genau angegebene Befugnisse an eine oder mehrere bevollmächtigte Personen übertragen.
 - 16.2.1 Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass die Tätigkeiten im Rahmen des beschlossenen Haushalts bleiben. Ausnahmen sind in dringenden Fällen möglich.
- 16.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung gewählt.
 - 16.3.1 Mitgliedsverbände können Kandidaten/innen für die Wahl des/der Präsidenten/in, des/der Schatzmeisters/in oder eines Vorstandsmitglieds des CED vorschlagen. Jede/r Kandidat/in muss Mitglied eines nationalen zahnärztlichen Verbands sein: er muss aber nicht unbedingt Vorstandsmitglied eines nationalen zahnärztlichen Verbands sein. Auf jeden Fall können nur Zahnärzte zum Vorstandsmitglied des CED gewählt werden. Pro Mitgliedsland darf maximal ein Vorstandsmitglied gewählt werden.
 - 16.3.2 Die Einladung zur Übermittlung von Kandidaturen ist an die Mitgliedsverbände per E-Mail bis drei Monate vor der Vollversammlung zu richten. Alle Kandidaturen sind dem CED Büro in Brüssel bis spätestens 15 Tage vor der Vollversammlung zu übermitteln und werden auf der CED Homepage spätestens 10 Tage vor der Vollversammlung veröffentlicht. Falls keine Kandidaturen einlangen oder die Zahl der eingelangten Kandidaturen zur Besetzung aller Positionen nicht ausreichend ist, können Kandidaturen noch bis zum Beginn der Vollversammlung eingebracht werden.

- 16.3.3 Alle Mandate gelten für eine Dauer von drei Jahren. Sie können, unabhängig von der im Vorstand besetzten Position, einmal für einen nachfolgenden Zeitraum von drei Jahren erneuert werden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können per Einschreiben an das CED Büro in Brüssel von ihrer Funktion zurücktreten. Sie bleiben dann für einen angemessenen Zeitraum im Amt, in dem für ihre Nachfolge gesorgt wird.
- 16.3.4 Die in 16.3.3 vorgeschriebene Beschränkung der Wiederwahl ist nicht anwendbar, wenn ein Vorstandsmitglied als Präsident/Präsidentin kandidiert. Wenn ein vorheriges Vorstandsmitglied zum/zur Präsidenten/Präsidentin gewählt wird, kann dieses Amt von derselben Person nur für ein Maximum von 2 aufeinander folgenden Amtsperioden besetzt werden.
- 16.4. Der Vorstand besteht aus acht (8) Mitgliedern, die sich treffen, sobald und wann immer dies notwendig ist. Der Vorstand umfasst:
- eine/n Präsidenten/Präsidentin;
 - eine/n Schatzmeister/in und
 - sechs weitere Mitglieder.
- 16.5. Der Vorstand hat unter den sechs, im vorhergehenden Absatz genannten Mitgliedern eine/n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin zu benennen, der/die den/die Präsidenten/Präsidentin in einer Ersatzfunktion vertritt, wann immer Letztere/r einer Versammlung nicht beiwohnen kann oder wenn der/die Präsident/Präsidentin ihn/sie darum ersucht.
- 16.6. Sollte es aus irgendeinem Grund notwendig werden, einen Posten zu besetzen, so findet auf der nächsten Vollversammlung eine außerordentliche Wahl statt, und zwar lediglich für die zu besetzende Stelle und bis zum Ende des laufenden Mandats.
- 16.7. Vorstandsmitglieder dürfen an Vollversammlungen teilnehmen. Sie dürfen nur wählen, wenn sie Mitgliederdelegierte sind.
- 16.8. Eines oder mehrere Vorstandsmitglieder können mittels Resolution der Vollversammlung, die einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, abgewählt werden, wenn sie gegen die Interessen des CED handeln.

Artikel 17 – Vorstandssitzungen

- 17.1. Die Vorstandssitzung findet am Hauptsitz des CED statt oder an jedem anderen Ort, der während der vorigen Sitzung bestimmt wurde. Die Vorstandssitzung wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin oder von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Es soll jedes Vierteljahr eine Vorstandssitzung stattfinden.
- 17.2. Der Vorstand kann nur dann gültig handeln, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist. Diese Quorumbedingung muss allerdings nicht erfüllt werden, falls anlässlich einer ersten Sitzung festgestellt wurde, dass dieses Quorum nicht erfüllt war und eine zweite Vorstandssitzung einberufen wird und am gleichen Tag der nachfolgenden Woche stattfindet (oder, falls dieser Tag kein Arbeitstag ist, der nächste Arbeitstag) mit der gleichen Tagesordnung und unter der Bedingung, dass die Einberufung zu den beiden Sitzungen ordnungsgemäß an die Vorstandsmitglieder erfolgt ist.
- 17.2.1 Die Vorstandsmitglieder können über Konferenzschaltung oder ähnliche Kommunikationsverfahren, die es allen Sitzungsteilnehmern ermöglichen, einander zeitgleich zu hören, an Vorstandssitzungen teilnehmen. Alle Personen, die nach diesem Absatz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als in der Sitzung anwesend.
- 17.3. Die Benachrichtigung von einer Vorstandssitzung soll die Tagesordnung beinhalten und wird mit der Post, als E-Mail oder Fax oder auch per eingeschriebenem Brief wenigstens 15 Tage vor der Sitzung verschickt. Jedes Vorstandsmitglied kann auf diese Einladung verzichten. Eine ordnungsgemäße Einladung wird vermutet, falls das Vorstandsmitglied anwesend ist oder in der Sitzung vertreten wird.

- 17.4. Falls nicht gesetzlich anderweitig vorgesehen, werden alle Entscheidungen des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Im Falle eines Stimmengleichstands entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin.
- 17.4.1 Wahl durch Vollmacht ist nicht zugelassen.
- 17.5. Die Reise- und Unterhaltskosten jedes Vorstandsmitglieds werden von dem Mitgliedsverband getragen, der der Vollversammlung den Vorstandskandidaten vorgeschlagen hat.

Artikel 18 – Protokolle der Vorstandssitzungen

- 18.1. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt und von dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem Vertreter des CED Büros in Brüssel unterzeichnet.
- 18.2. Die Protokolle werden an die Vorstandsmitglieder per E-Mail in allen offiziellen Arbeitssprachen innerhalb zwei Monate nach der Sitzung verschickt, und werden als zugestimmt betrachtet, solange keine Bemerkungen innerhalb eines Monats nach Erhalt bei dem/der Präsident/Präsidentin oder dem Brüsseler Büro eingereicht werden. Zusätzliche untergeordnete Veränderungen zum Protokoll darf der/die Präsident/Präsidentin zur Gelegenheit der nächsten Sitzung jedoch machen. Diese Veränderungen werden in das Protokoll der nächsten Sitzung eingetragen.
- 18.3. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden in einem Register aufbewahrt, zu dem alle Mitgliedsverbände und Beobachter über ihre Delegierten Zugang haben.

Artikel 19 – Das Tägliche Management

- 19.1. Der/die Präsident/Präsidentin hat alle Befugnisse für das tägliche Management, das er/sie an den Vorstand oder das Brüsseler Büro delegieren kann.
- 19.2. Der Vorstand kann das tägliche Management weiter an das Brüsseler Büro delegieren.

Artikel 20 – Gesetzliche Vertretung

- 20.1. Alle den Verband bindenden Akte werden – außer im Falle spezieller Vollmachten - von zwei, gemeinsam auftretenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet oder von dem/der Präsidenten/Präsidentin, der/ die nur im Rahmen der Führung der Tagesgeschäfte auftritt.
- 20.2. Vor Gericht tritt der Vorstand für den Verband als Kläger oder Angeklagte auf und wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin oder von einem Vorstandsmitglied, das zu diesem Zweck vom Vorstand bestimmt wurde, vertreten.

TITEL V – PRÄSIDENTSCHAFT DES CED

Artikel 21 – Präsidentschaft

- 21.1. Der/die Präsident/Präsidentin ist Vorsitzende/r des Rats der Europäischen Zahnärzte.
- 21.2. Er/sie sitzt den Vorstandssitzungen und den Vollversammlungen des CED vor und stellt sicher, dass die Satzung eingehalten wird. Er/sie unterzeichnet im Namen des CED die offiziellen Unterlagen, die der europäischen Union unterbreitet werden.
- 21.2.1 Der/die Präsident/Präsidentin leitet die Diskussionen und Debatten und führt die Versammlungen solcherart, dass diejenigen, die sprechen möchten, die Möglichkeit dazu erhalten. Er/sie kann auch die Redezeit begrenzen.
- 21.2.2 Sollte der/die Präsident/Präsidentin nicht teilnehmen können, so übernimmt der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin den Vorsitz oder, falls dies auch nicht möglich ist, das dienstälteste der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- 21.3. Der/die Präsident/Präsidentin muss kein/e Delegierte/r des jeweiligen Mitgliedsverbands sein. Der/die Präsident/Präsidentin darf in einer Versammlung nur dann wählen, wenn er/sie Mitgliederdelegierte/r ist.

TITEL VI – BRÜSSELER BÜRO DES CED

Artikel 22 - Brüsseler Büro des CED

- 22.1. Es wird ein ständiges Büro in Brüssel eingerichtet, um die wirksame Vertretung der Interessen des CED zu organisieren und das ständige Sekretariat bereitzustellen.
- 22.2. Das Brüsseler Büro unterliegt den Weisungen des/der Präsidenten/Präsidentin für das Tagesgeschäft und hat folgende Aufgaben:
- genaue Überwachung der Arbeitsprogramme der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, des Rats und seiner nachgeordneten Organe, des Europäischen Gerichtshofs sowie anderer relevanter Gremien;
 - sich den Beamten der einschlägigen EU-Institutionen bekannt zu machen und als Gesprächspartner zentraler Anlaufpunkt für die Berufsgruppe anerkannt zu werden; diesbezüglich wird das Büro bevollmächtigt, den CED im Tagesgeschäft zu repräsentieren
 - Teilnahme an zweckdienlichen Sitzungen und Berichterstattung darüber
 - die geeignete Vertretung der Interessen der Berufsgruppe zu organisieren, mittels der vom CED benannten Vertreter/innen und Sprecher/innen
 - Bereitstellung des Sekretariats des CED
 - unter der Leitung des Schatzmeisters Erstellung des Haushaltsplanes, des Rechnungsabschlusses und der Bilanz und Verwaltung des Bankkontos des CED
 - Erstellung aller Dokumente und Erledigung der Korrespondenz, Vorbereitung der Dokumente des CED und Gewährleistung des Versands an die Mitgliedsverbände des CED
 - Benachrichtigungen über Sitzungen zu versenden und alle entsprechenden Dokumenten zu verteilen
 - Führen des Registers des CED
 - In regelmäßigen Abständen zwischen den Vollversammlungen Informationen zu aktualisieren und an die Mitgliedsverbände zu übersenden, soweit dies notwendig ist.

TITEL VII – FINANZIERUNG

Artikel 23 – Ehrenamtliche Rechnungsprüfer

- 23.1. Die Prüfung der Finanzlage, der Jahresabschlüsse und die Regelmäßigkeit der Ausführungen der Finanzangelegenheiten in den Jahresabschlüssen ist einem oder zwei Rechnungsprüfern zugeteilt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Vollversammlung aus der Mitgliedschaft des Instituts der Wirtschaftsprüfer (Institut des Réviseurs d'Entreprises) benannt. Sie sind für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren bestellt. Unter Strafdrohung von Entschädigung dürfen sie nur aus schweren Gründen gekündigt werden.
- 23.2. Solange die Kriterien für die pflichtige Benennung eines Rechnungsprüfers aus dem Institut der Wirtschaftsprüfer nicht bestehen, hat die Vollversammlung das Recht, zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer zu benennen, wobei jeder von unterschiedlichen Mitgliedsverbänden kommen muss. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.
- 23.3. Die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer findet jeweils auf der ersten Vollversammlung eines jeden Kalenderjahres statt.
- 23.4. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer überprüfen die Jahresabschlüsse und stellen sicher, dass die Ausführung der Finanzangelegenheiten des CED mit seiner Finanzpolitik und dem belgischen Recht übereinstimmt, und legen der ersten Vollversammlung eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor.

- 23.5. Weiter steht auch der Vollversammlung das Recht zu, einen Rechnungsprüfer aus dem Institut der Wirtschaftsprüfer zu benennen, auch wenn keine Pflicht dazu besteht.

Artikel 24 – Finanzierung

- 24.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 24.2. Der/die Schatzmeister/in erstellt die jährlichen Budgets und die Jahresabschlüsse. Die Buchhaltung des Verbandes erfolgt nach belgischem Recht.
- 24.2.1 Jedes Jahr spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres legt der Vorstand, vertreten durch seine/n Schatzmeister/in, der Vollversammlung den Jahresabschluss für das vergangene Jahr und das Budget für das nächste Jahr zur Bewilligung vor. Die Vollversammlung kann den Jahresbericht und das Budget nur mit einer Zweidrittelmehrheit der von den Mitgliederdelegierten abgegebenen Stimmen annehmen.
- 24.3. Der Vorstand reicht den Jahresabschluss gemäß belgischem Gesetz innerhalb von 30 Tagen nach seiner Annahme durch die Vollversammlung ein.

TITEL VIII – AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Artikel 25 – Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes kann die Vollversammlung nur in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundsätzen entscheiden.

Artikel 26 – Liquidation

- 26.1. Im Falle der freiwilligen Liquidation ernennt die Vollversammlung einen oder zwei Liquidatoren und bestimmt deren Aufgabe und Vollmachten.
- 26.2. Das Nettovermögen wird einem durch die Vollversammlung zu bestimmenden Verband mit ähnlichem Ziel zugeführt.